

Beschlussvorlage zur Änderung der Weiterbildungsordnung

Beschluss der Delegierten (XVI. Wahlperiode) der Landestierärztekammer Hessen vom 15.11.2021

Aufgrund des in § 17 (1) Nr. 4 des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten (HeilbG) in der Fassung vom 07.02.2003 (GVBI., Teil I, Seite 66, 242), zuletzt geändert am 15.12.2020 (GVBI. S. 950) beschließen die Delegierten der Landestierärztekammer Hessen folgende Änderung der Weiterbildungsordnung:

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Hessen vom 31. Januar 2001 (DTBI. 3/2001, S. 313 ff), zuletzt geändert am 21.04.2021 (Anlage zum DTBI. 08/2021), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zum FTA für Zoo- und Gehegetiere erhält nachfolgende Fassung:

Fachtierarzt für Zoo- und Gehegetiere

I. Aufgabenbereich

- 1. Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der in Zoologischen Gärten, Tierparks, Wildgehegen oder im Zirkus gehaltenen Wildtiere
- 2. Einflussnahme auf Zucht und Haltung der Zoo- und Gehegetiere
- 3. Erforschung der Krankheiten der Zoo- und Gehegetiere.

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

- **A.** 1. Tätigkeiten in den unter V. aufgeführten Einrichtungen.
 - 2. Anerkannt werden können Tätigkeiten an einem
 - Institut für Pathologie
 - Institut für Geflügel
 - Institut für Reptilien
 - oder ähnliche Gebiete

insgesamt bis zu 2 Jahren.

Die Tätigkeit an den einzelnen Instituten sollte jeweils zwei Monate nicht unterschreiten.

B. Publikationen

Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung anderer Thematik als die der Dissertation und als Erstautor. Bei Zweitautorenschaft ist die Erläuterung

des eigenen Anteils erforderlich. Liegt keine Dissertation vor sind drei fachbezogene wissenschaftliche Veröffentlichungen als Erstautor erforderlich. Anerkannt werden können auch hier zwei Veröffentlichungen als Zweitautoren mit Erläuterung des eigenen Anteils. Vorträge und Poster sind anerkennungsfähig, wenn sie auf einem nationalen oder internationalen Kongress gehalten wurden und die Publikation des Abstracts in einem Kongressband erschienen ist. Alle Veröffentlichungen müssen in anerkannten Fachzeitschriften erfolgen.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im Inoder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

D. Leistungskatalog und Dokumentation

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anlage). Nachweis des Abschlusses eines Kurses über die medikamentöse Ruhigstellung der Zoo- und Gehegetiere einschließlich der Handhabung der gebräuchlichen Injektionswaffen und Injektionssysteme.

IV. Wissensstoff

- 1. Kenntnisse auf dem Gebiet der tierärztlichen Prophylaxe im Zoo
- 1.1. Parasitologische Überwachung und Durchführung von Wurmkuren bei Zootieren
- 1.2. Allgemeine und spezielle Hygienemaßnahmen
- 1.3. Impfprophylaxe
- 1.4. Verhütung von Unfällen und Verletzungen der Tiere
- 1.5 Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Tierschutzes, Natur- und Artenschutzes sowie Arzneimittelrechts.
- 2. Kenntnisse auf dem Gebiet der medikamentösen Ruhigstellung der Zoo- und Gehegetiere einschließlich der Handhabung der gebräuchlichen Injektionswaffen und Injektionssysteme
- 3. Kenntnisse auf dem Gebiet der Analgesie bei Zoo- und Gehegetiere
- 4. Kenntnisse von Stressauslösern und über Stressreduktion bei Zoo- und Gehegetieren (auch Einsatz von Tranquilizern)
- 5. Kenntnisse auf dem Gebiet der Krankheiten und der Behandlung einschließlich der Chirurgie und Geburtshilfe von
- 5.1. Menschenaffen, Affen, Halbaffen
- 5.2. Klein- und Großraubtiere
- 5.3. Meeressäuger
- 5.4. Elefanten
- 5.5. Einhufer
- 5.6. Paarhufer
- 5.7. Beuteltiere
- 5.8 Nagetiere
- 5.9. Vögel
- 5.10. Amphibien, Reptilien, Fische
- 6. Erfahrungen und Kenntnisse in der Haltung von Zoo- und Gehegetieren
- 6.1. Zoologische und ethologische Grundkenntnisse
- 6.2. Haltung und Haltungsbedingungen
- 6.3. Fortpflanzung und Aufzucht
- 6.4. Ernährungsphysiologie und Fütterung einschl. Futtertierzuchten

- 6.5. Tropische Tierkrankheiten
- 7. Betriebliches Management
- 8. Gutachterliche Stellungnahmen

V. Weiterbildungsstätten

- 1. Wissenschaftlich geleitete Zoos, Tierparks u. ä. Einrichtungen
- 2. Andere vergleichbare Einrichtungen des In- und Auslandes

Anlage

Leistungskatalog

Bei den anschließend aufgeführten Punkten ist darauf zu achten, dass die unter IV. 5 aufgeführten Arten repräsentativ berücksichtigt werden.

- 1. <u>Berichtsheft für Falldokumentationen</u>: Fortlaufend nummerische Dokumentation von mindestens 100 zootiermedizinischen Fällen pro Jahr. Für diese Dokumentation sind folgende stichwortartigen Angaben mindestens erforderlich: Fortlaufende Nummer, Datum, Tierart, tiermedizinische Indikation, Therapiemaßnahme/n.
- 100 Fallberichte: Narkoseprotokolle oder Berichte zu Restriktionen eines Tieres im Rahmen tierärztlicher Maßnahmen im Zoo / Tiergehege mit Angabe, welchen Beitrag der/die Berichtschreibende
 geleistet hat. Zur Erfüllung dieses Katalogs können auch bis zu 20 Berichte mit medical training,
 welches für eine tierärztliche Maßnahme aktiv zum Einsatz kam, verfasst werden.
- 3. <u>15 ausführliche Fallberichte zu tierärztlichen Behandlungen</u> im Zoo / Tiergehege mit Angabe, welchen Beitrag der/die Berichtschreibende geleistet hat. Hier können auch Berichte zur Analgesie oder zur Stressreduktion (Bsp. in der Transportvorbereitung/ Durchführung, in der Quarantäne oder Eingewöhnungsphase) eingebracht werden.
- 4. <u>Alarmplan</u> für den Zoo / das Tiergehege: Erstellung eines Alarmplans für den Fall des Ausbruchs der im Zoo / Tiergehege gehaltenen Tiere. Der Plan muss sowohl allgemeine Vorgehensweisen enthalten, zuständige Personen benennen und eine Tabelle über Notfallnarkosen bei allen relevanten Tierarten enthalten, inklusive Narkosemittel mit Mengenangaben. Es sind vor Allem die für Menschen gefährlichen Tierarten zu berücksichtigen. (Bei Großbeständen ist die Anzahl der aufgeführten Tierarten auf 20 zu beschränken.)
- 5. <u>Impfplan</u> für die im betreuten Zoo / Tiergehege gehaltenen Tiere. Bei hierfür nicht geeignetem Tierbestand ist ein hypothetischer Plan für mindestens 10 Tierarten zu erstellen und vorzulegen.
- 6. <u>Parasitenbekämpfung</u>: schriftlicher Plan für die Ermittlung des Parasitenstatus im Zoo / Tiergehege sowie prophylaktische und therapeutische Maßnahmen mit Erläuterungen.
- 7. <u>Ernährungsplan</u>: Je einen Plan für 10 verschiedene Tierarten im Zoo oder Tiergehege erstellen, davon mindestens 1 Plan für eine Vogelart und 1 Plan zu einer Reptilien-, Amphibien- oder Fischart. Die Pläne sollen Futtermittel und Zusätze mit Angabe der Mengen, Darreichungsform, Angaben zur Durchführung der Fütterung und zur Überwachung des Ernährungsstatus der Tierindividuen sowie zu Ernährungsproblemen und Gegenmaßnahmen bei der beschriebenen Tierart enthalten.
- 8. <u>Kontrazeption bei Zootieren</u>: schriftliche Ausführungen zu aktuellen Methoden bei mindestens 5 verschiedenen Tierarten, wobei mindestens zwei der Tierarten im betreuten Zoo / Gehege gehalten werden sollten. Wenn im betreuten Zoo/Gehege keine Bestandsregulierung mittels Kontrazeption erfolgt, soll dieser Plan für hypothetische Tierarten eines anderen Zoos erarbeitet werden.
- 9. Eine Monografie über
 - a. eine im betreuten Zoo / Tiergehege gehaltene Tierart inklusive Gehegeanforderungen, Verhalten, Enrichment und tiermedizinische Betreuung **oder**
 - b. ein aktuelles, speziell zootiermedizinisches Problem in Absprache mit einem Mentor.

In dem Leistungskatalog nicht enthaltene gleichwertige Leistungen vergleichbarer Art können auf Antrag anerkannt werden.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft.

Erläuterungen:

A. Begründung

Die Änderungen ergeben sich durch die Harmonisierung im Bundesweiterbildungsarbeitskreis.

B. Synopse

-entfällt-

C. Quorum

Die Änderung der Weiterbildungsordnung bedarf gem. § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Delegierten und gem. § 17 Abs. 2 HeilbG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.